

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2012**Ausgegeben und versendet am 30. März 2012****24. Stück**

Nr. 24 Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Maiswurzelbohrer-Verordnung 2004 geändert wird

Nr. 24**Verordnung****der Oö. Landesregierung, mit der die
Oö. Maiswurzelbohrer-Verordnung 2004 geändert wird**

Auf Grund des § 5 des Oö. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 67, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 60/2010, wird verordnet:

Artikel I

Die Oö. Maiswurzelbohrer-Verordnung 2004, LGBl. Nr. 33, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 15/2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 und § 13 wird jeweils das Zitat "Pflanzenschutzmittelgesetz 1997" durch das Zitat "Pflanzenschutzmittelgesetz 2011" ersetzt.

2. § 15 lautet:

"§ 15**Vorschriften in etablierten Gebieten und Zonen der natürlichen Ausbreitung**

(1) In etablierten Gebieten und den daran anschließenden Zonen der natürlichen Ausbreitung ist die Fruchtfolge so zu gestalten, dass Mais nur höchstens in drei aufeinanderfolgenden Jahren angebaut wird. Davon ausgenommen ist die Ausbringung von Vorstufen- und Basissaatgut zur Saatmaisproduktion.

(2) Im Fall einer chemischen Behandlung der Maiskulturen oder einer Verwendung von gebeiztem Saatgut sind Aufzeichnungen unter Angabe der betroffenen Anbauflächen und der verwendeten Pflanzenschutzmittel zu führen und diese Aufzeichnungen mindestens vier Jahre lang aufzubewahren.

(3) § 9 Abs. 2 und § 10 gelten sinngemäß für etablierte Gebiete und Zonen der natürlichen Ausbreitung."

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Bei der Beurteilung der Fruchtfolge gemäß § 15 ist die im Jahr 2011 angebaute Frucht bereits mit zu berücksichtigen.

Für die Oö. Landesregierung:

Hiegelsberger
Landesrat